

Beilage

zum Kollektivvertrag für

FEUERFEST- UND SCHORNSTEIN-(KAMIN-)BAU

vom 17. Dezember 1964
in der Fassung vom 1. Mai 1994

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2020

KOLLEKTIVVERTRAG

vom 19. März 2020

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, womit der

Kollektivvertrag für Feuerfest- und Schornstein-(Kamin-)Bau

in seiner letztgültigen Fassung wie folgt abgeändert wird:

Artikel I – Löhne

Mit 1. Mai 2020 werden die kollektivvertraglichen Löhne und Lohnkategorien im § 4 neu festgesetzt.

§ 4 lautet neu:

§ 4 Lohnkategorien und Stundensätze

	ab 1.5.2020 in Euro
a) Vorarbeiter bei Schornstein-(Kamin)bau	23,11 €
b) Vorarbeiter bei Feuerfestbauten (Ofenvorarbeiter)	21,78 €
c) Schornstein-(Kamin)maurer	21,42 €
d) Feuerungsmaurer nach dem vierten Jahr ...	18,42 €
e) Feuerungsmaurer nach dem zweiten Jahr ..	16,53 €
f) Feuerungsmaurer im ersten Jahr	15,05 €

Unter Feuerungsmaurer sind Facharbeiter (Lohngruppe IIb des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe) zu verstehen, die zur Erbringung von feuerungstechnischen

nischen Arbeiten eingesetzt werden. Zeiten als Feuerungsmaurer sind auch dann anzurechnen, wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurden.

Erfolgt die Lehrausbildung in einem Betrieb, der dem Zusatzkollektivvertrag Feuerfestbau unterliegt, sind Lehrzeiten auf die Zeiten der Beschäftigungsjahre als Feuerungsmaurer anzurechnen.

Alle Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrags als Feuerungsmaurer eingestuft waren, sind mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrags als Feuerungsmaurer nach dem vierten Jahr einzustufen.

Artikel II – Rahmenrechtliche Änderungen

Rahmenkollektivvertrag für **Feuerfest- und Schornstein-(Kamin-)Bau** vom 12. April 1994.

§ 5 Schmutz- und Erschwerniszulagen

§ 5 Abs 1 Z 1 lit d lautet:

„d) Bei Reparaturarbeiten an Öfen in Hüttenwerken auf den Stundenlohn € 0,53.“

§ 5 Abs. 2 lit. c) lautet:

„c) Für Reparatur- und Abbrucharbeiten bei Absturzhöhe von mehr als 25 m bei Zuhilfenahme von gesicherten maschinellen Hebevorrichtungen (Arbeitskörben), Rohrgerüsten sowie ähnlich gesicherten Vorrichtungen 40%“

In § 5 Abs 1 Z 3 entfallen die lit a und c zur Gänze; bei lit b entfällt nur die Bezeichnung „b“.

§ 8 Trennungsgeld

§ 8 lautet neu:

„**§ 8.** Arbeitnehmer gemäß § 4, die die Voraussetzungen des § 9 Abschn. II Ziff. 1 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe erfüllen, erhalten ein Trennungsgeld in der Höhe von € 27,62 je Kalendertag.

Dieses Trennungsgeld erhöht sich auf € 31,25 je Kalendertag bei Arbeiten in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, weiters in den übrigen Bundesländern in jenen Kurorten, die im Kurortverzeichnis angeführt sind.“

§ 9 Übernachtungsgeld

§ 9 lautet neu:

„**§ 9.** Die Regelung des § 9 Abschnitt II des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe kommt in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.“

§ 12 Kilometergeld

Abs. 1 Ziff. 3 1. Satz lautet neu:

„**3.** Die Höhe des Kilometergeldes beträgt € 0,34 je gefahrenem Kilometer und erhöht sich um € 0,04 je gefahrenem Kilometer für jeden mitfahrenden Arbeitnehmer.“

Artikel III – Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2020. Die Stundensätze gelten bis 30.4.2021.

Wien, am 19. März 2020

Bundesinnung Bau

**Fachverband der
Bauindustrie
Bundesinnung Bau**

KommR Ing.
Hans-Werner **Frömmel**
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael **Steibl**
Geschäftsführer

**Österr. Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien